

§ 44

Der Schiffseigner ist für die Einhaltung der vorgeschriebenen Besichtigungstermine verantwortlich. Eine vorherige Benachrichtigung durch die DSRK erfolgt nicht.

§ 45

Wird bei einer Besichtigung festgestellt, daß ein Fahrzeug die Voraussetzungen der vorhandenen Klasse nicht mehr erfüllt, so wird dem Schiffseigner die Beseitigung der hierfür ausschlaggebenden Mängel aufgegeben.

Weigert sich der Eigner, die für den Erhalt der Klasse notwendigen Verstärkungen oder Reparaturen auszuführen, so wird das Fahrzeug entsprechend seinem Bauzustand in eine niedrigere Klasse eingestuft oder die vorhandene Klasse gestrichen.

§ 46

Die zur Erhaltung oder Wiederherstellung einer Klasse notwendigen Reparaturen sind unter Aufsicht der DSRK durchzuführen.

Sie sind zu diesem Zweck unter Angabe der ausführenden Werft rechtzeitig der zuständigen Außenstelle der DSRK anzuzeigen.

§ 47

Die DSRK hat anzustreben, daß sämtliche für die Schiffssicherheit notwendigen Besichtigungen im gleichen Besichtigungszeitraum durchgeführt werden.

J. Hauptbesichtigungen

§ 48

Schiffe der Klasse I und II sind alle 3 Jahre, die der Klasse III alle 2 Jahre einer Hauptbesichtigung zu unterziehen. Für Neubauten der Klasse I kann die DSRK während der ersten 15 Jahre den Zeitraum zwischen zwei Hauptbesichtigungen auf 5 Jahre festsetzen.

Die DSRK hat das Recht, in besonders gelagerten Fällen für einzelne Fahrzeuge oder Fahrzeuggruppen die Durchführung der Hauptbesichtigung in kürzeren Abständen zu fordern oder in längeren Abständen zu genehmigen.

§ 49

Die Hauptbesichtigung ist in jedem Fall auf dem Trockenen (Dock oder Slip) vorzunehmen. Das Schiff ist dabei so hoch zu stapeln, daß Kiel und Boden einwandfrei untersucht werden können.

Fahrzeuge mit maschineller Anlage sind unmittelbar nach jeder Hauptbesichtigung zur Probefahrt und Durchführung einer Gesamtfunktionsprobe zu stellen.

§ 50

Über die Hauptbesichtigung ist vom Beauftragten der DSRK ein Besichtigungsprotokoll zu fertigen.

Die DSRK entscheidet auf Grund des Besichtigungsprotokolles über die weitere Klassezugehörigkeit und bestätigt diese durch Neuausfertigung des Schiffsklasse-Attestes.

§ 51

Die Hauptbesichtigungen werden mit H_1 , H_2 , H_3 usw. unter Angabe von Ort und Datum der Besichtigung sowie evtl. vorgenommener Erneuerung oder Verstärkung einzelner Bauteile im Schiffsklassen-Register der DSRK eingetragen.

§ 52

Der Beginn des zwischen zwei Hauptbesichtigungen liegenden Zeitraumes rechnet vom Datum der nach den Vorschriften zuletzt fälligen Hauptbesichtigung.

§ 53

Innerhalb von 6 Monaten vor einer fälligen Hauptbesichtigung durchgeführte Besichtigungen auf dem Trockenen können — je nach Umfang dieser Besichtigungen — ganz oder teilweise auf die fällige Hauptbesichtigung angerechnet werden.

§ 54

Kann die Hauptbesichtigung eines Fahrzeuges aus Gründen, die von der DSRK anerkannt werden, nicht zum fälligen Termin durchgeführt werden, so kann ausnahmsweise die Klasse auch ohne die fällige Hauptbesichtigung nach vorhergegangener Zwischenbesichtigung auf flottem Wasser um höchstens 6 Monate verlängert werden.

Das gilt nur für Schiffe der Klasse I, die sich in besonders gutem Zustand befinden und berührt nicht die Bestimmungen des § 52 dieser Vorschriften.

§ 55

Der Antrag auf Verlängerung der Klasse gemäß § 54 dieser Vorschriften ist vom Schiffseigner mindestens 1 Monat vor dem für die Hauptbesichtigung fälligen Termin schriftlich bei der DSRK zu stellen. Dabei sind unter gleichzeitiger verbindlicher Erklärung über die mögliche Trockenstellung des Fahrzeuges die Gründe für die nicht termingerechte Gestellung anzugeben.

§ 56

Die Bereitschaft zur Vornahme der Hauptbesichtigung sowie der im Anschluß daran fälligen Erprobung der Maschinenanlage ist unter Angabe der Liegewerft bei der zuständigen Außenstelle der DSRK mindestens 48 Stunden vorher anzumelden.

K. Zwischenbesichtigung

§ 57

Schiffe aller Klassen sind jährlich zu den dafür vorgeschriebenen Terminen einer Zwischenbesichtigung zu unterziehen.

Die Bestimmungen des § 48 über Abweichungen von den Revisionsterminen finden für Zwischenbesichtigungen sinngemäß Anwendung.

§ 58

Die Zwischenbesichtigung wird auf flottem Wasser vorgenommen. Fahrzeuge mit maschineller Anlage sind im betriebsklaren Zustand vorzuführen.